

Campingplatzordnung

Camping- & Wohnmobilplatz „Zum Fährтурm“

Kreusch GmbH & Co. KG

Stand 07/2026

§ 1 Mietvertrag

Die Campingplatzordnung ist Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages und kann den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

§ 2 Schrankenanlage

Die Schrankenanlage funktioniert mit Nummernschilderkennung.

§ 3 Betreten der Anlage durch andere Personen

Aus Sicherheitsgründen ist das Tor zum Schwimmbad/Supermarkt stets geschlossen zu halten. Der Vermieter ist berechtigt, Personen, die ihm nicht bekannt sind oder die bekannterweise auch keinen Stellplatz in der Anlage gemietet haben, zu kontrollieren. Der Vermieter ist zudem berechtigt, alle Personen von dem Campingplatz zu verweisen, sofern diese keine Zugangsberechtigung nachweisen können.

Externe Firmen haben sich anzumelden und ihre Zugangsberechtigung durch eine Auftragsbestätigung des Campers nachzuweisen.

Nach Aufgabe des Stellplatzes muss ein evtl. per Pfand erworbener Schlüssel zurückgegeben werden. Der Schlüssel wird genutzt für Waschmaschinen, Bügeleisen und Trockner. Der Sep-Key kann im Fährтурm aufgeladen werden. Der Nummerncode für das Tor zur Unterführung erhalten Sie an der Rezeption.

Sofern kein Mietvertrag mehr besteht, ist die Berechtigung zum Betreten der Anlage nicht mehr gegeben.

§ 4 Parken von Campern und Gästen

Je Campingstellplatz darf nur 1 Auto die Schranke passieren! Jedes weitere Auto ist kostenpflichtig. Zusätzliche PKW, einschl. Besucherfahrzeuge, müssen auf dem Parkplatz an der Moselbrücke abgestellt werden. Der Gaststättenparkplatz darf dafür nicht genutzt werden.

§ 5 Mietgebühren

Für die Benutzung des Campingplatzes, seiner Anlagen und Einrichtungen sind Miete und Entgelte nach dem abgeschlossenen Mietvertrag bzw. der Preisliste des Vermieters in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Die Preislisten liegen an der Rezeption im Restaurant „Zum Fährтурm“ bzw. stehen unter www.Kreusch.de.

Die von Campern oder sonstigen Besuchern zu zahlende Miete oder Entgelte sind Bringschulden, die an der Rezeption (Öffnungszeiten von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr) zu entrichten sind.

§ 6 Camper oder Besucher

Besucher auf dem Campingplatz müssen im Fährturn angemeldet werden. Für die Zahlung des Besucherentgelts haftet der Dauer-/Tagescamper. Die Anmeldung erfolgt an der Rezeption im Restaurant „Zum Fährturn“.

§ 7 Abreise

Der Tagescamper muss am Abreisetag den Stellplatz bis 12.00 Uhr geräumt haben. Bei längerem Aufenthalt fallen zusätzliche Kosten an.

§ 8 Haftung für Stromanschlüsse

Das Wassersport- & Freizeitzentrum Kreusch haftet nur für die von ihm installierten Stromanschlusskästen. Ab diesem haftet jeder Stromabnehmer persönlich für die von ihm bis zum Wohnwagen/Wohnmobil verlegten elektrischen Leitungen, auch für dadurch hervorgerufene Unfälle.

§ 9 Powerstations, Solaranlagen, Akkus und Stromerzeuger

Die Mitnahme und Nutzung mobiler Powerstations, Solarpanels und sonstiger mitgeführter Akkus ist gestattet, sofern die nachfolgenden Regelungen eingehalten werden:

- Die Rückeinspeisung von Strom jeglicher Art in das Stromnetz des Campingplatzes, insbesondere über die Platzsteckdose, ist untersagt.
- Die Kapazität mitgeführter Akkus bzw. Powerstations ist auf 1.000 Wattstunden begrenzt. Eine höhere Kapazität bedarf der vorherigen Zustimmung der Geschäftsleitung.
- Sämtliche verwendeten Powerstations, Akkus und Solaranlagen müssen den einschlägigen DIN-VDE-Normen für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel entsprechen.
- Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit Akkus, Powerstations oder Solaranlagen entstehen, haftet der Camper persönlich.
- Der Betrieb von Benzin- oder Dieselgeneratoren (Verbrennungsmotoren) ist auf dem gesamten Campingplatz nicht gestattet.

§ 10 Einnahme des Stellplatzes

Jeder Camper erhält bei der Anmeldung einen Stellplatz zugewiesen.

§ 11 Beschädigungen auf dem Campingplatz

Beschädigungen an Campingplatzeinrichtungen sind der Geschäftsleitung unverzüglich zu melden. Dem Platzwart sind festgestellte Mängel in der Campingplatzanlage mitzuteilen.

§ 12 Anzeigepflicht bei Gefahr

Bei Feuer auf dem Campingplatzgelände oder in der Anlage sowie bei Unfällen, die einen Schaden oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, für wesentliche Sachwerte, ferner bei Unfällen, die schädliche Umwelteinwirkungen oder die Gefahr solcher Einwirkungen zur Folge haben, hat jeder Campingbenutzer nach Alarmierung der Feuerwehr, Polizei und/oder Rettungskräften unverzüglich den Platzwart und/oder den Vermieter über Telefon 06502-91300 zu unterrichten.

§ 13 Haftung des Vermieters

Tritt ein Mietverhältnis in Kraft, stellt der Vermieter lediglich einen geeigneten Stellplatz auf dem Campingplatz zur Verfügung. Obhuts- oder Bewachungspflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen werden vom Vermieter in keinem Fall übernommen. Dies gilt insbesondere für die auf dem Campingplatz abgestellten Fahrzeuge und ihre Besatzungen und sonstigen abgestellten Gegenstände. Es wird kein Lagervertrag abgeschlossen. Insbesondere trifft den Vermieter auch keinerlei Verpflichtung zur Verhinderung von Sturm- oder Hochwasserschäden. Auf die damit verbundenen Gefahren wird besonders hingewiesen. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Schäden, die während der Mietzeit durch Dritte oder durch Umwelteinflüsse entstehen, sofern den Vermieter kein Verschulden trifft. Dies gilt insbesondere für Diebstahl, Einbruch, Vandalismus sowie Feuer-, Sturm- und Überschwemmungsschäden oder aus Gründen höherer Gewalt.

Der Vermieter haftet bei leicht fahrlässig verursachten Schäden beschränkt. Eine Haftung des Vermieters besteht nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Miet- oder sonstige Vertrag dem Vermieter nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Miet- oder sonstigen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter oder sonstige Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch einen Mangel des Mietobjektes verursacht werden.

Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die auf Grund einer vom Vermieter übernommenen Garantie oder eines vom Vermieter arglistig verschwiegenen Mangels entstanden sind. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 14 Haftung und Verpflichtungen des Mieters

Jeder Stellplatzinhaber haftet persönlich, mehrere gesamtschuldnerisch, für alle Unfälle bzw. Schäden, die durch Abstellen seines Wohnwagen/Wohnmobils/Zeltes entstehen. Er hat für alle Schadensersatzansprüche, die sich daraus ergeben, voll aufzukommen.

Dauer- und Tagesgäste sowie Besucher haften für alle Schäden, die sie innerhalb der Wassersport- und Freizeitanlage schuldhaft verursachen. Darüber hinaus besteht die Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz für Kraftfahrzeuge.

Die Mieter haften insbesondere auch für alle Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung des Mietvertrages entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die Dritten entstehen. Der Verursacher ist diesen zum Schadensersatz verpflichtet.

Der Mieter ist verpflichtet, den Wohnwagen gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten.

Bei Gefahr im Verzug oder im Falle der Behinderung des Campingbetriebes sind die Vermieter berechtigt, die auf dem Campingplatz stehenden Fahrzeuge zu bewegen. Haben diese eine Wegfahrsperre, so sind die Schlüssel dafür bereitzuhalten.

Der Mieter ist verpflichtet, die Feuerschutzvorschriften zu beachten.

Gasanlagen oder Gasheizungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und sind vom Camper regelmäßig warten zu lassen. Das Prüfzeugnis ist unaufgefordert vorzulegen.

§ 15 Anordnung durch die Geschäftsleitung

Den Anordnungen bzw. Anweisungen der Geschäftsleitung oder von ihr genannten Personen, insbesondere des Platzwartes, ist Folge zu leisten.

§ 16 Folgen von Verstößen und Dokumentation

Verstöße gegen diese Campingplatzordnung führen zunächst zu einer Abmahnung durch die Geschäftsleitung. Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstößen kann dies zum Platzverweis bzw. zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses führen. Die Geschäftsleitung ist berechtigt, festgestellte Verstöße zu dokumentieren, insbesondere durch Fotos sowie ein schriftliches Protokoll mit Datum, Uhrzeit, den Umständen des Vorfalls und, soweit vorhanden, Zeugenangaben. Dies dient der Beweissicherung im Streitfall, etwa bei Beschwerden über Lärm, gefährliches Fahren oder Drohnenflüge.

§ 17 Campingplatzruhe

Nach 22:00 Uhr und bis 8:00 Uhr gilt absolute Nachtruhe auf dem Campingplatz. Auch am Tag ist die Musik leise zu stellen.

§ 18 Wohnwagen oder Autos waschen

Das Waschen von Wohnwagen/Wohnmobilen und Autos mit Trinkwasser ist strengstens verboten.

§ 19 Müllbeseitigung, Flaschen und Papier, Entsorgung von Öl, Batterien etc.

Für anfallenden Restmüll steht ein Müllcontainer zur Verfügung. Leere Flaschen und Altpapier sind in den entsprechenden Sammelcontainern zu entsorgen. Sonder- und Sperrmüll darf nicht in den Mülltonnen und Containern entsorgt werden.

§ 20 Wasch- und WC-Anlagen

Diese sind stets sauber zu halten. Haustiere sind in diesem Bereich nicht erlaubt. Die Entsorgungsstellen für Abwasser-/Fäkalien befinden sich vor dem Sanitärgebäude und hinter dem Fährturn (runder Aludeckel).

§ 21 Adressenänderung

Jede Änderung der Anschrift oder der Telefonnummer des Dauercampers ist dem Wassersport- & Freizeitzentrum Kreusch rechtzeitig mitzuteilen.

§ 22 Haftpflichtversicherung

Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme zu unterhalten, eine zusätzliche Vollkaskoversicherung wird empfohlen. Der Mieter hat das Bestehen der Versicherung auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Die Zahlung der Prämien ist durch die Prämienquittungen zu belegen.

§ 23 Verhalten auf dem Campingplatz

Untersagt ist insbesondere:

- Auf dem Campingplatz Enten und andere Wasservögel zu füttern.
- Hunde frei laufen zu lassen. Hunde, sofern diese an der Leine gehalten und für ihr Geschäft vom Campingplatz geführt werden, sind gestattet. Die entsprechende Hundegebühr finden Sie in der aktuellen Preislise. Die Hundewiese befindet sich stromaufwärts nach dem Hafen Richtung Issel bzw. stromabwärts hinter der Moselbrücke. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Hundeführer sofort zu entfernen.
- Änderungen am Stellplatz bezgl. Bepflanzungen etc. Diese sind nur in Absprache mit dem Vermieter möglich.
- Das Gießen von Betonbodenplatten.
- Trinkwasser durch übermäßigen Missbrauch zu vergeuden.
- Das Abstellen von Booten und Bootstrailern auf dem Campingplatz.
- Grillen mit offener Flamme. Das Grillen auf dem Platz ist nur nach Absprache mit dem Campingplatzbetreiber erlaubt. Glut und Feuer sind ständig zu beaufsichtigen. Der Grillende übernimmt die volle Haftung für eintretende Schäden.
- Die unberechtigte Entnahme von Strom und die Entnahme von Strom unter Verstoß gegen VDE-Vorschriften oder sonstige Sicherheitsbestimmungen.
- Die Erzeugung von ruhestörendem Lärm, insbesondere zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 8.00 Uhr); auch am Tag ist von lauter Musik abzusehen!
- Das Hin- und Herfahren mit Autos, Rollern o. ä.
- Das Entfernen von Gegenständen des Vermieters.
- Kleine Kinder unbeaufsichtigt zu lassen.

§ 24 Drohnen und Kameras – Privatsphäre und Bildrechte

Der Einsatz von Drohnen aller Art auf dem Campingplatz sowie in dessen unmittelbarer Umgebung ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme kann die Geschäftsleitung im Einzelfall auf vorherigen schriftlichen Antrag genehmigen.

Beim Fotografieren und Filmen, auch mit dem Smartphone, ist stets auf das Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild anderer Gäste (§ 22 Kunsturhebergesetz) sowie auf die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu achten.

Beschwerden wegen Verletzung der Privatsphäre sind unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden.

§ 25 Schrittgeschwindigkeit

In der gesamten Anlage darf nur Schritttempo gefahren werden. Denken Sie bitte an spielende Kinder.

§ 26 Saisonende/Mietende

Bis spätestens zum 15. Oktober ist der Campingplatz zu räumen. Geschieht dies nicht ordnungsgemäß, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten, Gefahren und Risiken zu Lasten des Mieters.

Wir wünschen einen angenehmen Aufenthalt!
Ihr Fährturn-Team